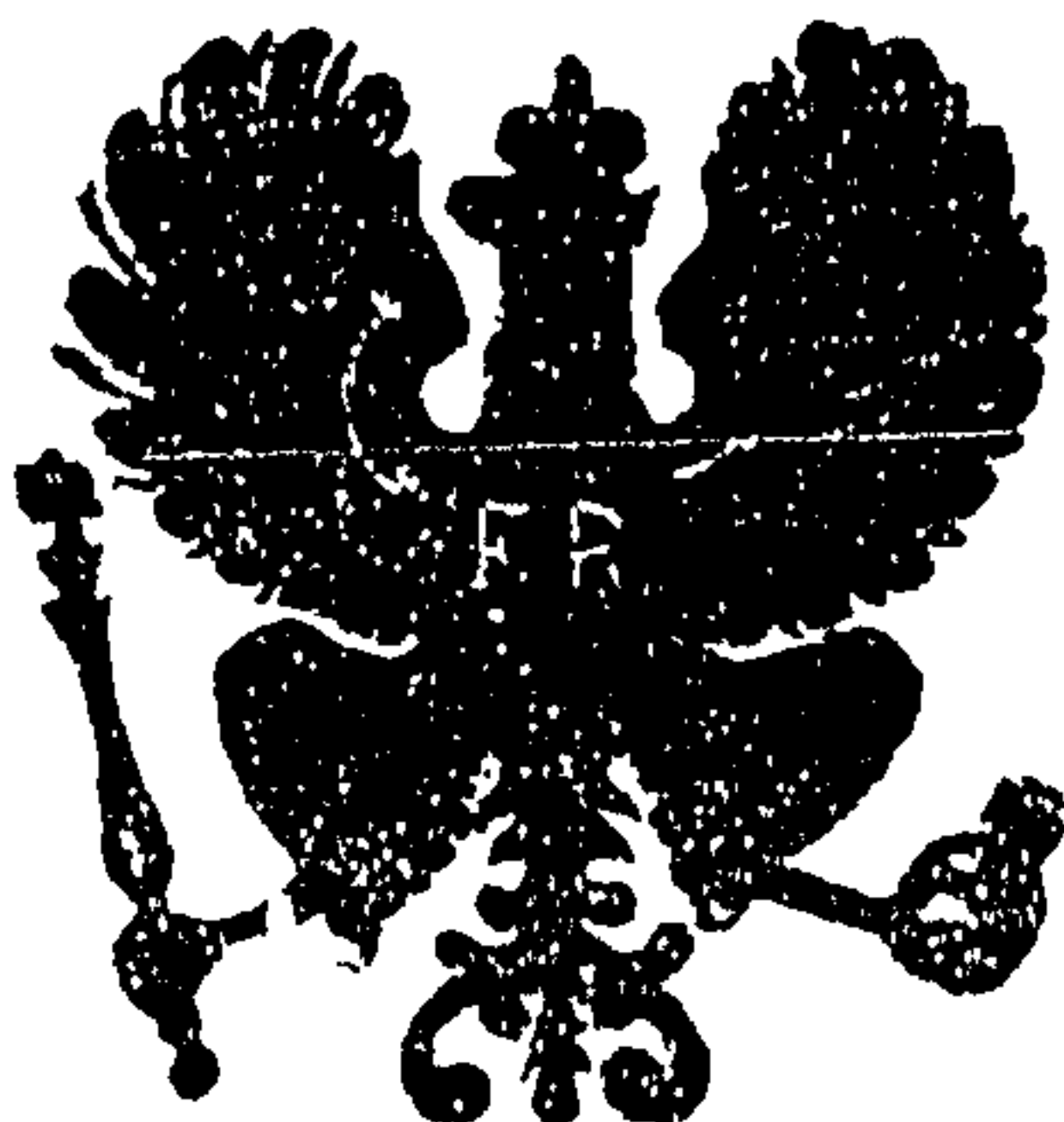


Z a b r z e r

K r e i s =



B l a t t.

Dieses Blatt erscheint jeden Donnerstag. — Insertionsgebühren für eine gespaltene Pettzeile oder deren Raum 25 Pfg. Annahme von Annoncen bis Mittwoch Mittag.

Nr. 28.

Zabrze, den 15. Juli

1909.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

III. 6881.

Zabrze, den 8. Juli 1909.

Die Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises ersuche ich die Urlisten der zum Schöffen und Geschworenenamte berufungsfähigen Personen unter Beachtung der §§ 31 ff. des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 (R. G. Bl. S. 41) ungesäumt aufzustellen, vom 14. August cr. ab auszulegen, nach Ablauf der einwöchigen Einspruchsfrist unter vorschriftsmäßiger Bescheinigung abzuschließen und mit den etwa erhobenen Einsprüchen bis spätestens zum **1. September d. Js.** dem hiesigen Rgl. Amtsgericht einzureichen.

Ich mache darauf aufmerksam, daß den Ortsvorständen eine Entscheidung darüber nicht zusteht, ob sich Jemand zum Amte eines Schöffen oder Geschworenen eignet, daß vielmehr in den Urlisten alle diejenigen Personen aufzunehmen sind, deren Eintragung ein gesetzliches Hindernis (§§ 32—34 des Gesetzes) nicht entgegensteht. Es sind mithin auch diejenigen Personen aufzunehmen, welche das Amt eines Schöffen oder Geschworenen ablehnen können (§ 35 des Gesetzes) und sind die Ablehnungsgründe, sofern sie bekannt sind, in Spalte Bemerkungen einzutragen.

III. 7093.

Zabrze, den 8. Juli 1909.

Die Zahlung der Invaliden- Witwen- und Waisenunterstützung des Oberschl. Knappschaftsvereins für den Monat August erfolgt an die Empfangsberechtigten wiederum nur gegen Vorlage von ortsbehördlichen Lebensattesten.

Die Ortsbehörden des Kreises veranlasse ich daher die in Rede stehenden Lebensatteste auf den von den Unterstützten vorgelegten Formularen nach sorgfältiger Prüfung der zu bescheinigenden Tatsachen zu verteilen.

Der Königliche Landrat.